

BMJ - I 3 (Unternehmens-, Gesellschafts- und
Insolvenzrecht)

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mag. Eva Reichel
Sachbearbeiterin

eva.reichel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302081
Museumstraße 7, 1070 Wien

Dr. Ronald Bresich
Stabsstelle für Datenschutz,
ronald.bresich@bmj.gv.at, DW 2903

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.347.169

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird; Stellungnahme des BMJ

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

a. Der Entwurf regelt die Umsetzung bzw. Durchführung von unionsrechtlichen Rechtsakten
und enthält zahlreiche, komplexe Datenverarbeitungen.

Allgemein stellt sich jedoch die grundlegende Frage, welche der im Entwurf geregelten
Datenverarbeitungen für die Umsetzung bzw. Durchführung der betreffenden
unionsrechtlichen Rechtsakte unbedingt erforderlich sind und welche Datenverarbeitungen
allenfalls darüber hinausgehen (so können etwa gemäß Art. 3 § 12 Abs. 9 zusätzliche Angaben
in eine Verordnung aufgenommen werden, die über die gemäß Art. 11 der Richtlinie (EU)
2024/1640 vorgesehenen Inhalte hinausgehen).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des
Verfassungsgerichtshofes eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener

Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Die betreffenden Datenverarbeitungen müssen somit auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG (sowie den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) entsprechend ausgestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Entwurf nochmals im Lichte der zit. Rsp des VfGH geprüft und gegebenenfalls präzisiert werden. In den Erläuterungen sollte bei den über die unionsrechtlichen Rechtsakte hinausgehenden Datenverarbeitungen die Verhältnismäßigkeit (insbesondere die Erforderlichkeit) dargelegt werden und erläutert werden, weshalb die vorgesehene Datenverarbeitung das gelindeste Mittel hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG darstellt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) neben den personenbezogenen Daten natürlicher Personen auch die Daten juristischer Personen schützt. Dementsprechend sind die Vorgaben für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) auch iZm der Verarbeitung von Daten juristischer Personen zu beachten.

b. Im Entwurf wird mehrfach auf die „Verordnung (EU) 2016/679“ verwiesen. Es sollte geprüft werden, ob das (Erst)Zitat der DSGVO vollständig in den betreffenden Materiengesetzen enthalten ist („Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“).

c. Der Entwurf sieht mehrfach die sinngemäße Anwendung von Rechtsnormen vor (zB in Art. 2 Z 26 [§ 13 Abs. 1 und 3]).

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nach den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) nicht angeordnet werden darf; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsregelungen.

d. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

e. Hinsichtlich der Verarbeitung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) sowie von Stammzahlen und der Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) wird an die für Logistik und Stammzahlenregisterbehörde, E-Government-Strategie sowie EU und Internationales zuständige Abteilung VII/2 des Bundeskanzleramtes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Artikel 2 – Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

Zu Z 14 (§ 10):

Gemäß § 10 Abs. 2 kann der Bundesminister für Finanzen mittels Verordnung zusätzliche Kategorien von Personen festlegen, wenn anzunehmen ist, dass diese – wenn auch nur fallweise – ein berechtigtes Interesse in Bezug auf die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, Terrorismusfinanzierung oder die Verhinderung der Umgehung unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen haben.

Dazu ist anzumerken, dass in einer Verordnung nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden können. Über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Festlegungen (zB Verarbeitung zusätzlicher Datenarten oder Übermittlung an weitere Empfänger) können in einer Verordnung nicht angeordnet werden. Auf die Anmerkungen unter Pkt. I. wird hingewiesen.

Unklar ist auch, was mit einem „nur fallweise“ berechtigten Interesse gemeint ist.

Die Verordnungsermächtigung sollte daher entsprechend der oben zit. Rsp des VfGH überarbeitet werden.

Zu Z 16 (§ 10b):

§ 10b Abs. 9 sieht vor, dass für Zugriffe von Personen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 nur Angaben über die Funktion oder den Beruf dieser Personen offenzulegen sind, wenn wirtschaftliche Eigentümer einen „Antrag gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679“ stellen.

Es sollte erläutert werden, ob damit eine Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO) verbunden ist. IdZ wird darauf hingewiesen, dass Art. 23 DSGVO regelt,

unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, die Rechte der betroffenen Person im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränken dürfen. Im Falle der gesetzlichen Beschränkung der Rechte der betroffenen Person sollte in den Erläuterungen dargelegt und begründet werden, aufgrund welches Ausnahmetatbestandes des Art. 23 Abs. 1 lit. a bis j DSGVO die konkrete Beschränkung erforderlich ist. Gesetzliche Beschränkungen der Betroffenenrechte sind auf das zur Zweckerreichung unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken und nach Möglichkeit zu befristen. Gesetzliche Regelungen zur Beschränkung von Betroffenenrechten iSd Art. 23 Abs. 1 DSGVO müssen zudem insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften gemäß Art. 23 Abs. 2 enthalten.

B. Artikel 3 – Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 – WiEReG 2027)

Zu § 7:

a. Die in § 7 Abs. 6 vorgesehenen Speicher- bzw. Löschfristen sollten im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Aufbewahrung dieser Daten näher erläutert werden. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung sowie Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO wird idZ hingewiesen.

b. § 7 Abs. 9 regelt, dass der berufsmäßige Parteienvertreter bei der Übermittlung der Dokumente im Rahmen des Compliance-Packages an das Register zu erklären hat, dass der Rechtsträger gegenüber ihm bestätigt hat, dass die erforderlichen Einwilligungserklärungen, die den „Anforderungen des Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen“, und die Freigabe zur Übermittlung des Compliance-Packages vorliegen.

Hingewiesen wird darauf, dass gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO die betroffene Person das Recht hat, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Es sollte erläutert werden, wie sich ein erklärter Widerruf im Hinblick auf die in § 7 Abs. 9 geregelte Datenverarbeitung auswirkt.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 9 regelt die datenschutzrechtliche Rollenverteilung und legt insbesondere auch gesetzliche Auftragsverarbeiter fest.

Art. 28 Abs. 3 DSGVO sieht nähere Vorgaben über die Auftragsverarbeitung vor, die insbesondere im Bereich der (schlichten) Hoheitsverwaltung im Gesetz festzulegen sind. Die

Auftragsverarbeiter sollten in diesem Fall gesetzlich zumindest dazu verpflichtet werden, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Zu § 12:

§ 12 Abs. 9 regelt eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen. Demnach kann er zusätzliche Angaben aufnehmen, die über die gemäß Art. 11 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgesehenen Inhalte hinausgehen, und den Verpflichteten in Fällen, in denen alle Daten zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer im Register gespeichert sind, eine Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen.

Dazu ist anzumerken, dass in einer Verordnung nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden können. Auf die Anmerkungen unter Pkt. I. sowie zu Art. 2 Z 14 (§ 10) wird hingewiesen.

Die Verordnungsermächtigung sollte daher entsprechend der oben zit. Rsp des VfGH überarbeitet werden.

Zu § 14:

Hinsichtlich des in § 14 Abs. 9 geregelten Auskunftsrechts wird auf die Anmerkungen zu Art. 2 Z 16 (§ 10b) verwiesen.

Zu § 15:

Im Hinblick auf die dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 36 Abs. 1 Z 10 Rechtsanwaltsordnung (RAO) sowie der Österreichischen Notariatskammer gemäß § 140a Abs. 2 Z 13 Notariatsordnung (NO) schon jetzt zukommenden Koordinierungsaufgaben bzw. im Fall der Österreichischen Notariatskammer gemäß § 140a Abs. 2 Z 8 NO auch Richtlinienkompetenz in (aufsichtsbehördlichen) Belangen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung wird angeregt, ergänzend zu den in § 15 Abs. 1 Z 3 lit. d und e des Vorschlags für ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 – WiEReG 2027) statuierten behördlichen Einsichtsrechten der Rechtsanwalts- und Notariatskammern im Rahmen der Aufsicht über Rechtsanwälte bzw. Notare für diese Zwecke ebenso entsprechende Einsichtsrechte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Österreichischen Notariatskammer in das Register in § 15 Abs. 1 vorzusehen.

Um mit der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets künftig einhergehende allfällige weitere Aufgaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Österreichischen

Notariatskammer in dem Zusammenhang ebenso mitabzudecken, wird insofern die Aufnahme der entsprechenden Einsichtsrechte in einer eigenen Ziffer im Anschluss an jene der Aufsichtsbehörden nach Z 3, allenfalls als Ziffer 4, wie folgt angeregt:

„4. der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und die Österreichische Notariatskammer im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen;“

Da mit dem EU-Geldwäschepaket der sachliche Anwendungsbereich der die Rechtsanwält:innen und Notar:innen in dem Zusammenhang treffenden Pflichten ebenso wie die korrespondierenden Aufgaben der standes- und berufsrechtlichen Aufsicht insofern ausgeweitet wird, als diese künftig ausdrücklich auch die Pflicht zur Umsetzung sämtlicher auf Unionsebene erlassener gezielter finanzieller Sanktionen umfassen werden, sollten sich die entsprechenden Einsichtsrechte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Österreichischen Notariatskammer nicht – wie in § 36 Abs. 1 Z 10 RAO und § 140a Abs. 2 Z 13 NO derzeit noch vorgesehen – nur auf den Bereich der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung beschränken, sondern alle gezielten finanziellen Sanktionen umfassen. Entsprechende Anpassungen werden im Rahmen der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets auch in der RAO und der NO vorgenommen werden.

Zu § 17:

a. § 17 Abs. 12 sieht diverse Regelungen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person vor. Es sollte erläutert werden, ob und in welcher Weise damit von den Regelungen in Art. 16, 17 und 18 DSGVO abgewichen wird. Auch diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu Art. 2 Z 16 (§ 10b) verwiesen.

b. Gemäß § 17 Abs. 13 hat die Registerbehörde Meldungen, Unstimmigkeitsmeldungen und Logdateien, die Zugriffe auf das Register aufzeichnen, für zehn Jahre in elektronischer Form aufzubewahren, sodass die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der datenschutzrechtlichen Vorschriften überprüft werden kann. Logdateien, die aus technischen Gründen geführt werden, sind für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Die übrigen Daten sind noch für fünf Jahre nach der Beendigung des Rechtsträgers im Register aufzubewahren und danach sind alle personenbezogenen Daten zu löschen.

Die in § 17 Abs. 13 vorgesehenen Fristen sollten in den Erläuterungen ausführlicher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie im Hinblick auf die

Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung sowie Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO erläutert werden.

Zu § 27:

Hinsichtlich des Zitats der DSGVO wird auf die Ausführungen unter Pkt. I. verwiesen.

III. Zu den Materialien

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich sei. Der Ausnahmegrund DSFA-A06 „Register, Evidenzen, Bücher“ der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, würde zutreffen, da personenbezogene Daten im Rahmen eines bundesgesetzlich eingerichteten Registers verarbeitet würden. Mit der gegenständlichen Novelle sollen auch keine Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO verarbeitet werden.

Inwiefern der zit. Ausnahmegrund zur Anwendung gelangt und für die im vorliegenden Entwurf geregelten Datenverarbeitungen keine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO vorgenommen werden muss, wäre mit der Datenschutzbehörde zu klären.

IV. Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde bedingt angesichts der Vielzahl an erwarteten neuen Verfahren sowie deren inhaltlicher Komplexität, insbesondere im Falle automationsunterstützter Entscheidungen der Registerbehörde, einen personellen Mehraufwand, der entsprechend abzudecken bzw. abzugelten wäre. Auf Grundlage von Schätzungen anhand des in der WFA ausgewiesenen Zahlenmaterials wird der personelle Mehrbedarf beim Bundesverwaltungsgericht mit einer R 1c-Planstelle sowie mit 0,5 A 3-Planstellen im Supportbereich veranschlagt. Dieser Mehrbedarf wäre in der WFA entsprechend auszuweisen.

24. April 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Eva Reichel

Elektronisch gefertigt